

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zwischen dem Ufer- und dem Alpen-Lande anderseits sich zu eignen schien, keineswegs entgangen, und gar bald, zweifelsohne noch im 6. Jahrhundert, über den römischen Grundmauern auf's Neue die feste Burg Schärding erbaut worden sei.¹⁾

Auch um den Burghügel herum, und an der Stromlände hin regte sich allmählich ein neues Leben; unter dem Schutze der Burg siedelten sich dort verschiedene Colonisten an, erbauten sich Wohnungen, die zu einem nicht unbedeutenden Burgflecken sich gestalteten; ein großer Wirthschafts- oder Maierhof erstand, wie auch zur Einheischung des Fahrzolles zu Wasser und Land, ein Zollhaus; nicht nur eine wichtige Mauth- und Zollstätte wurde Schärding, sondern auch eine Mal- oder Dingstätte des Notahgaues — locus placiti —, wo Gauversammlungen und Gaugerichte gehalten wurden, auf denen die Gaugrafen oder deren Vikare zu Gerichte saßen und schlichteten.²⁾

Die erste urkundliche Erwähnung des Ortes Schärding datirt sich jedoch erst vom Jahre 806; im selben Jahre (9. April) übergab ein gewisser Altrah zum Heile seiner Seele das von seinem Vater Keilo überkommene Erbgut, nämlich alles bebaute und unbebaute Land, mit allen dazu gehörenden Rechten, Liegenschaften, Wohnhaus, Scheunen und anderen Gebäuden, im Orte Schaerding — „sitam in loco, qui dicitur Scardinga“ — stets und unwider-

1) Wilhelm Ertl in seinem bairischen Atlante, Blatt 155, sagt: „daß Schärding ein gar alter Ort sei“.

2) Das Bayervolk gliederte sich in 3 Stände: Adel, Freie und Unfreie. Vom Herzoge resp. Könige, ging alle Gerichtsbarkeit aus, er bildete die oberste Gerichts-Instanz; an ihn oder dessen Stellvertreter, den Pfalzgrafen, war in Rechtsfachen der Adel gewiesen. Für die Freien bestand das Gaugericht; der Gaugraf oder sein Stellvertreter, der Vikar, „hegte“ das „Ding“; die Rächinburgen „fanden“ das Urtheil, die umstehenden Gaugenossen „billigten“ oder „schalten“ das Urtheil. Die Generalversammlungen schieden sich in ungebotene und gebotene; letztere wurden infolge speciellen Anlasses angesagt; die ungebotenen Dinge wurden dreimal im Jahre gehalten, im Frühjahr, zur Zeit der Sonnenwende, und im Herbst; alle Gaugenossen waren hiebei zu erscheinen gesetzlich verpflichtet; sie fanden statt unter freiem Himmel bei scheinender Sonne, auf Anhöhen, Hainen, unter Bäumen, Eichen oder Linden, auf Kirchhöfen, unter den Thoreingängen der Burgen; eine solche Gerichtsverhandlung fand am 16. August 1235 „in porta castris Schærding“ statt. U. B. I, pag. 701, Nr. CCXXXVI. Zur Ausübung des Rechtes verfügten sich die Gaugrafen und die Richter hinaus in die Marken zum Volke, auf die Malstätten des Gaus; solche waren im Notahgaue außer Schärding, auch Müngkirchen, Kap, Taiskirchen; später wurden auch zunächst des Walchgutes zu Hütting solche öffentliche Gerichte — Schranngerichte — und „ehaft Laydinge“ gehalten; Mon. boic. IV, pag. 484, Nr. LXXIX. ad annum 1387; noch bis heute heißt die dort befindliche Thalwiese, von der Reichsstraße durchschnitten, „Schranngasse“, und zwar deshalb, weil der Gerichtsplatz mit Schranken, Schranen, umschlossen war. Die Unfreien hatten das Hofrecht ihres Herrn — Zwinggericht — zu suchen. Mord, Raub, Diebstahl, Brandlegung und Nothzucht galten für entehrende Verbrechen und wurden mit dem Tode bestraft; der Diebstahl mit dem Strange, die übrigen mit der Enthauptung. Die Hinrichtung lag dem Fronboten, Büchtiger, Büttel, ob. J. Strnadl's, Feuerbach, in den Beiträgen zur Landeskunde von Defterreich ob der Ens 1868, pag. 45—48.